

Richtlinie Beratungsförderung Betriebsnachfolge 2022

Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen erbracht werden. Die Beratungen dienen der Aufbereitung und Vorbereitung betrieblicher sowie steuerlicher Entscheidungsprozesse beim Thema Betriebsnachfolge bzw. Betriebsübergabe.

Wer wird gefördert?

Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und der Abrechnung der Förderung aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten sind und Gründer, die spätestens bei der Abrechnung der Förderung ein Gewerbe in Kärnten angemeldet hat. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Beratungsthemen:

- Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Betriebswirtschaftliche Fragen
- Rechtsformgestaltung sowie Steuergestaltung
- Übergabegestaltung (Asset Deal, Share Deal, Schenkung etc.) sowie Ermittlung des optimalen Zeitpunktes der Übergabe
- Mitarbeiterbeteiligung
- Umgründungen
- Unternehmensbewertungen

Berater

Alle Kärntner Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, die sich bei der KSW Kärnten als Kooperationspartner für dieses Projekt angemeldet haben.

Die Auswahl und die Beauftragung der Steuerberater:innen und der Wirtschaftsprüfer:innen erfolgt durch den Förderwerber.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung für die steuerlichen Beratung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50 % der Beratungskosten, maximal jedoch EUR 250,-. Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Fahrtkosten und Spesen, sowie die Umsatzsteuer, Leasingkosten, Mietkosten, Personalkosten.

Dokumentation

Die Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen übermitteln der KSW Kärnten nach der Beratung ein Formular, in welchem Beratungsthema und Dauer der Beratung angeführt werden.

Schritte zur Förderung

- 1.) Vor Beratungsbeginn ist auf der Homepage der WKK ein ONLINE-Antrag (<http://wko.at/ktn/betriebsnachfolge>) auszufüllen
- 2.) Der Eingang des Förderantrags bei der WKK wird automatisch bestätigt.
- 3.) Die WKK übermittelt den Förderantrag, je nach Auswahl durch den Förderwerber, an die WKK, die KSW Kärnten oder die Rechtsanwaltskammer Kärnten.
- 4.) Die Förderzusage erfolgt per E-Mail durch die KSW Kärnten.
- 5.) Nach Erhalt der Zusage kann mit der Beratung begonnen werden.
- 6.) Die Beratung ist innerhalb von 12 Wochen ab Förderzusage abzuschließen.
- 7.) Die Übermittlung der Unterlagen muss spätestens 16 Wochen nach der Förderzusage erfolgen.
Folgende Unterlagen werden benötigt: Rechnungskopie, Zahlungsbestätigung und Beratungsbericht. Die Übermittlung erfolgt online an die KSW Kärnten.
- 8.) Die Auszahlung der Förderung (bis max. EUR 250,-) erfolgt nach Überprüfung der fristgerecht übermittelten Unterlagen an die angegebene Bankverbindung der Kanzlei.
- 9.) Gründer (Übernehmer), die noch keine Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten haben, nutzen zur Beantragung der Beratungsförderung ein Kontaktformular auf <http://wko.at/ktn/betriebsnachfolge>

Sonstiges

- Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung.
- Anträge können ab 14.03.2022 bis 30.11.2022 gestellt werden bzw. bis das Budget ausgeschöpft ist.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.
- Wird die Beratung aus anderen Programmen gefördert, ist eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht möglich.
- Pro Förderwerber kann ein Antrag gestellt werden.
- Bei Tandems kann sowohl der Übergeber als auch der Übernehmer die Beratungsförderung beantragen. Zusätzlich zur Beratungsförderung bei der KSW Kärnten kann auch eine Beratungsförderung bei der Wirtschaftskammer Kärnten und bei der Rechtsanwaltskammer Kärnten zum Thema Betriebsnachfolge beantragt werden.

Rückforderung

Sollte die Förderung zu Unrecht bezogen worden sein, muss diese rückerstattet werden.

„De-minimis“

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-). Die Überprüfung der Schwellenwerte obliegt dem Förderwerber.

§ 9 Datenschutz

Die Kammer der Kärntner Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) Kärnten ist verantwortlich, die personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Die KSW verarbeitet die personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem der Förderwerber sie im Rahmen seines Förderantrages zur Verfügung gestellt hat: Angaben zum Namen, der Adresse, Kontaktdaten, Rechnungsinformationen und Kontodaten. Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt. Diese Angaben werden gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu verwendet, diese Förderung abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 7 Jahre nach Ausschöpfung des Förderbudgets gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind. Die Förderwerber können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Auch können die Förderwerber gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Außerdem können sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage ihrer Einwilligungserklärung erhoben und verwendet werden, zu verhindern. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Kontrollamts, an zuständige Landesstellen und das Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Darüber hinaus können von der KSW Kärnten als Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsdatenverarbeiter Daten der Förderwerber erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Fragen können an den Datenschutzbeauftragten (Mag. Bernhard Maier, LL.M.) gerichtet werden. KSW Kärnten (datenschutz@ksw.or.at, www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung) Förderwerber können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Die Wirtschaftskammer Kärnten ist berechtigt, personenbezogene Daten jener Antragsteller, die eine steuerliche Beratung beantragen, an die KSW Kärnten weiterzuleiten.